

DIE ENTWICKLUNG DES PRIVATRECHTS UND DIE RÖMISCHRECHTLICHE TRADITION IN DEN ÖSTERREICHISCHEN ERBLÄNDERN /ERBLANDEN/ UND IN ÖSTERREICH

Gábor Hamza

*Catedrático de Derecho Romano. Universidad „Eötvös Loránd“ Budapest. Miembro
de la Academia de Ciencias Húngara*

RESUMEN:

Die Versuche der Vereinheitlichung des Privatrechts. 2. Die Entstehung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). 3. Die Charakterzüge des ABGB. 4. Der Einfluß der Historischen Rechtsschule auf die österreichische Privatrechtswissenschaft und auf die Auslegung des ABGB. 5. Die Reform des ABGB im 20. Jahrhundert

Palabras clave: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) – Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB) – *Codex Theresianus* – *Consuetudines Austriacae* – *Corpus Iuris Civilis* – *Corpus Iuris Leopoldinum* – Exegetische Schule – Galizisches Bürgerliches Gesetzbuch – Handelsgesetzbuch (HGB) – Institutionensystem – *Ius Romano-Germanicum* – Josephinisches Gesetzbuch – Naturrecht – Pandektensystem – Pandektisierung des ABGB

ABSTRACT:

Efforts to Unify Private Law. 2. Process of Redaction of the Austrian General Civil Code (ABGB). 3. Characteristic Features of the ABGB. 4. Influence of the Historical School on the Austrian Private Law Science. 5. Reform of the ABGB during the 20th Century

Keywords: Austrian Civil Code (ABGB) – German General Commercial Code (ADHGB) – *Codex Theresianus* – *Consuetudines Austriacae* – *Corpus Iuris Civilis* – *Corpus Iuris Leopoldinum* – Exegetic School – Galician Civil Code – Commercial Code (HGB) – Institutional System – *Ius Romano-Germanicum* – Code of Joseph II – Natural Law – Pandectist System – Bringing into Compliance the ABGB with the German Pandectist Legal Science

Die Entwicklung des Privatrechts und die römischrechtliche Tradition in den österreichischen Erbländern /Erbländen/ und in Österreich

1. DIE VERSUCHE DER VEREINHEITLICHUNG DES PRIVATRECHTS

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts versuchten die Autoren der Traktate (*tractatus*), welche die privatrechtlichen Fragen von der praktischen Seite her erörterten, das Landesgewohnheitsrecht, d.h. den privat- und prozeßrechtlichen Landesbrauch, der österreichischen Länder (Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Görz, Triest, Istrien und Vorarlberg) mit dem gemeinen römisch-kanonischen Recht in Übereinstimmung zu bringen. Dabei spielte das Anliegen der Rechtsvereinheitlichung eine beachtliche Rolle.

Hierbei ragen die Traktate von Bernhard Walther von Walthersweil (1516–1584), der zugleich Rechtslehrer und Praktiker war, heraus. Der aus Leipzig stammende Bernhard Walther studierte in den Jahren 1537–1539 bei Andreas Alciatus (Alciato) in Bologna. Zu Pavia erwarb er das Doktorat beider Rechte (*doctor utriusque iuris*). Er begann seine Karriere als Ordinarius für Institutionen an der Universität Wien. Aufgrund seiner privatrechtlichen und prozeßrechtlichen Traktate (*Aurei Tractatus iuris Austriaci*), die in den Jahren zwischen 1552 und 1558 entstanden waren und wegen ihrer hohen Qualität als „goldene Traktate“ bezeichnet wurden, wird er nach Arnold Luschin von Ebengreuth für den „Vater der österreichischen Jurisprudenz“ gehalten. Walther stellt dem Landesbrauch die „geschriebenen Rechte“ gegenüber, und zwar entweder im Text seiner 15 privatrechtlichen Traktate selbst oder in den dazu gehörigen Anmerkungen. Nach Walthers Anschauung gilt in erster Linie der Landesbrauch. Wo der Landesbrauch aber zweifelhaft ist, soll im Interesse der Rechtssicherheit (*certitudo iuris*) das gemeine Recht, d.h. das *ius Romanum*, angewendet werden.

Bernhard Walther war der Verfasser der Schrift rein römischrechtlichen Inhalts *Miscellaneorum libellus*, die zunächst im Jahre 1546 in Wien publiziert wurde. In diesem Werk – im Jahre 1574 in Graz erneut herausgegeben – befaßt er sich mit Problemen der Textkritik, der Etymologie und mit entwicklungshistorischen Aspekten aus dem Bereich des archaischen römischen Rechts. Diese Schrift ist eindeutig durch die humanistische Betrachtungsweise gekennzeichnet.

Dem Vorbild Walthers folgend, entstand in Österreich eine Reihe von weiteren Traktaten. Unter diesen Werken sind die Schriften von Johann Baptist Suttinger von Thurnhoff (?–1662), Johann Heinrich Reutter, Johann Weingärtler, Benedikt Finsterwalder und Nikolaus von Beckmann (1634–1689) besonders bedeutend.

Eine rechtsvergleichende Betrachtungsweise charakterisiert die im Jahre 1688 in Graz publizierte Schrift *Idea iuris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum Iure Romano collati* des innerösterreichischen Regimentsrats Nikolaus von Beckmann, in der der Verfasser das Statutenrecht und das Gewohnheitsrecht von Steiermark und Österreich ob und unter der Enns mit dem römischen Recht vergleicht. Dieses Werk des Nikolaus von Beckmann, der aus Dithmarschen in Norddeutschland stammte, in Frankreich studierte und auch in Stockholm tätig war, behandelte den Landesbrauch von Österreich und den der Steiermark.

Nikolaus von Beckmann war auch der Verfasser der ebenfalls gut bekannten, im Jahre 1676 publizierten Schrift *Doctrina iuris*, die zur Literaturgattung der Rechtslexika gehört. Außerdem formulierte dieser gelehrte Jurist als erster den Plan, demzufolge

Kaiser Leopold I. (1658–1705) als „wiedererstandener, zweiter Justinian“ („*redivivus et alter Justinianus*“) das *Corpus Iuris Civilis* durch ein aus den justinianischen Institutionen und Digesten erarbeitetes *Corpus Iuris Leopoldinum* ersetzen sollte. Auch Benedikt Finsterwalder wollte den Landesbrauch von Österreich ob der Enns mit dem römisch-gemeinen Recht in Form einer Kompilation bzw. Kodifikation vermengen.

Der gelehrte Jurist und Regierungskanzler Johann Baptist Suttinger verfaßte die vielbeachteten und mehrmals gedruckten Rechtslexika *Consuetudines Austriacae*, in denen er das römische Recht als *subsidiär* anzuwendendes Recht betrachtete. Die *Consuetudines Austriacae* wurden erstmals einige Jahrzehnte nach dem Tode des Verfassers im Jahre 1716 in Nürnberg publiziert.

Im Hinblick auf den Versuch der Vereinheitlichung des Privatrechts verdienen die verschiedenen Landrechtsentwürfe Erwähnung. In dem im Jahre 1528 vollendeten, nach Kaiser Ferdinand I. benannten *Institutum Ferdinandi I.* (dem „Zeiger in das Landrechtsbuch“), das den ersten Entwurf eines Landrechts für Österreich unter der Enns darstellt, lassen sich gewisse Einflüsse des römischen Rechts – mittels der humanistischen Jurisprudenz – feststellen. Im allgemeinen ist dieser Entwurf vor allem im Hinblick auf seinen privatrechtlichen Teil stark vom römisch-gemeinen Recht geprägt. Allerdings blieb diese stark romanistisch geprägte Arbeit ohne Einfluß auf die Rechtsprechung.

Die nach seinem Verfasser, dem niederösterreichischen Regimentsrat Wolfgang Püdler, als *Entwurf Püdler* benannte „Landtafel oder Landesordnung des Erzherzogtums unter der Enns“ vom Jahre 1573 war weit verbreitet und wurde praktisch als Gesetzbuch angewandt. Wolfgang Püdler hatte für seine Arbeit intensiv die Traktate von Bernhard Walther herangezogen. Dieser Entwurf prägte die weiteren Landesrechtsentwürfe und auch die ersten Arbeiten an der Privatrechtskodifikation im Laufe des 18. Jahrhunderts. Beim Entwurf von Abraham Schwarz für Österreich ob der Enns vom Jahre 1609 handelt es sich teilweise um eine Verarbeitung des Entwurfs von Püdler. Es sind auch die Traktate von Bernhard Walther – manchmal sogar wörtlich – übernommen. In der Rechtspraxis galt dieser Entwurf wie ein Gesetz.

Erwähnt werden soll noch die aus dem Jahre 1654 stammende „Kompilation der vier Doktoren“, deren Verfasser Suttinger, Seiz, Hartmann und Leopold waren. Sie war stark von den früheren Entwürfen geprägt und weist einen starken Einfluß des römischen Rechts auf. Die Kompilation besteht aus sechs Büchern (Prozeßrecht, Verträge (*contractus*), testamentarisches Erbrecht, gesetzliches Erbrecht, Lehensrecht und *jura corporalia*). Im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge stellt das Werk einen völligen Bruch mit dem traditionellen Landesbrauch dar. Dies steht damit im Zusammenhang, daß dieses Werk die justinianische Erbfolgeordnung praktisch ohne Änderungen übernimmt. Das vierte Buch der Kompilation über das gesetzliche Erbrecht erhielt im Jahre 1720 in Österreich unter der Enns in beinahe unveränderter Form als „Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament“ Gesetzeskraft (*vigor legis*). Die Kompilation erlangte im Jahre 1729 auch in Österreich ob der Enns und in der Steiermark sowie einige Jahre später in Krain und Kärnten in seiner Gesamtheit Geltung.

Der im Jahre 1679 entstandene *Tractatus de iuribus incorporalibus* für Österreich unter der Enns beinhaltet Regeln über grunduntertänige Verhältnisse, Eigentum und Leihrechte. Dieser *Tractatus*, der das bäuerliche Sonderprivatrecht regelte und durch landesfürstliche Sanktion als Landesgesetz Gesetzeskraft hatte, wurde später mehrfach eingehend überarbeitet. Erwähnung verdienen noch die zwischen 1720 und 1749 verabschiedeten Erbfolgeordnungen in einer Reihe von Ländern. Durch diese wurde in Österreich zum ersten Mal das gesetzliche Erbrecht umfassend und detailliert geregelt.

All diese Landrechtsentwürfe trugen zur Entstehung bzw. Herausbildung eines österreichischen *Ius Romano-Germanicum* bei. Durch sie wurde in Österreich ein

Großteil des Privatrechts normativ geregelt, systematisiert und die einzelnen Rechtsinstitute unter Zuhilfenahme dieser Entwürfe miteinander weitgehend in Einklang gebracht. Nicht zuletzt diese Ähnlichkeit erklärt ihre gesetzesähnliche Verwendung.

Das einzige Land, wo die Kompilation bzw. Kodifikation auf dem Gebiet des Privatrechts nicht in der Entwurfsphase steckengeblieben ist, war Tirol. Dort erhielten nämlich die im Laufe des 16. Jahrhunderts entstandenen Landesordnungen die kaiserliche Sanktion. Unter ihnen hat die „Bauernlandesordnung“ vom Jahre 1526, in der den Bauern erhebliche Zugeständnisse zuteil wurden, vorrangige Bedeutung. Sie wurde im Jahre 1532 durch eine neue, durch Jakob Frankfurter redigierte Landesordnung ersetzt und einige Jahrzehnte später (1573) durch die „Neureformierte Landesordnung“ außer Kraft gesetzt. Diese galt dann im Wesentlichen bis zum Inkrafttreten des ABGB am 1. Januar 1812. Von ihrem Gehalt her ist sie stark deutschrechtlich orientiert. Hervorgehoben werden soll jedoch der Umstand, daß die *subsidiäre* Geltung des römisch-gemeinen Rechts durch Erzherzog Leopold V. zweimal, in den Jahren 1619 und 1628, ausdrücklich anerkannt wurde.

Unter den Vorläufern der Kodifikation des Privatrechts in Österreich sind auch die erneuerten, ebenfalls kaiserliche Sanktion genießenden, Landesordnungen für Böhmen und Mähren von den Jahren 1627 und 1628 zu erwähnen.

Die voneinander abweichenden Rechte der einzelnen Länder näherten sich im Interesse der Rechtssicherheit mit Hilfe des römischen Rechts einander an. Das römische Recht bildete hierbei am Anfang des 19. Jahrhunderts neben dem Naturrecht (*ius naturale* oder *ius naturae*) eine wichtige Grundlage für die der Rechtsvereinheitlichung dienenden privatrechtlichen Kodifikationen.

2. DIE ENTSTEHUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (ABGB)

Mit dem Teil-ABGB, d.h. dem Ersten Teil eines Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786, und mit dem Josephinischen Erbfolgepatent vom gleichen Jahre wurde der Prozeß auf der Ebene der Privatrechtsgesetzgebung eingeleitet, der letzten Endes zur Ablösung des römischen Rechts in formaler Hinsicht führte.¹ Das Teil-ABGB – nach Kaiser Joseph II. (1780–1790) auch *Josephinisches Gesetzbuch* genannt – wurde im Jahre 1787 in Kraft gesetzt.² Das römische Recht wurde trotzdem weiter an den Universitäten gelehrt, und zwar sowohl wegen seiner partiellen Fortgeltung neben dem Teil-ABGB als auch aufgrund der Betrachtung des römischen Rechts als maßgebliche Quelle für das ABGB.

Das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie* (ABGB) – das Österreichische Kaiserreich wurde im Jahre 1804 errichtet – stammt aus dem Jahre 1811 und trat am 1. Januar 1812 in Kraft. Das ABGB setzte das gesamte bis dahin geltende Privatrecht außer Kraft. Aufgrund des

1 Hier verweisen wir darauf, daß die Kodifikationsarbeit bereits unter der Herrschaft von Maria Theresia (1740–1780) begann. Der *Codex Theresianus* (1753–1756) kann als erster Vorentwurf des Teil-ABGB (*Josephinisches Gesetzbuch*) vom Jahre 1787 betrachtet werden. Der *Codex Theresianus* wurde von Johann Bernhard Horten (1735–1786) überarbeitet.

2 Zu diesem Gesetzbuch schrieb Joseph Leonard Banniza (1733–1780) einen Kommentar unter dem Titel „Gründliche Anleitung“, der als erste teilweise Darstellung des „neuen“ österreichischen Zivilrechts (bürgerlichen Rechts) galt.

Kundmachungspatentes vom 1. Juni 1811 wurde sowohl das römisch-gemeine Recht als auch das bis dahin geltende Gesetzesrecht aufgehoben. So wurden das Teil-ABGB (*Josephinisches Gesetzbuch*) vom Jahre 1786, das Erbfolge-patent vom Jahre 1786 und das Westgalizische Gesetzbuch vom Jahre 1797 außer Kraft gesetzt. Gleiches galt auch für das Wohnheitsrecht und das lokale Recht.

Zur endgültigen Redaktion des ABGB trugen Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg (1726–1800)³ und Franz von Zeiller (1751–1828), beide herausragende Vertreter des säkularisierten Naturrechts, maßgeblich bei. Das ABGB basiert hinsichtlich seiner Struktur im Wesentlichen auf dem gäianisch-justinianischen Institutionensystem. Nach der Meinung einiger Autoren⁴ folgt seine Struktur bzw. Systematik dem sog. jüngeren Pandektensystem. Die Aufteilung in Personenrecht und Sachenrecht spiegelte zwar noch den Einfluß des Institutionensystems wider. Im Hinblick auf die Gliederung des Schuldrechts im Rahmen der persönlichen Sachenrechte ließe sich aber bereits das Pandektensystem erkennen. Auch die Unterscheidung innerhalb des Sachenrechts zwischen dinglichen Rechten und persönlichen Sachenrechten sei ein besonderes Merkmal des Aufbaus bzw. der Systematik des österreichischen Allgemeines Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das ABGB war das Ergebnis der Kodifikationsarbeit von zwei Generationen. Maria Theresia (1740–1780) setzte am 14. Februar 1753 eine Kompilationshofkommission ein, deren Mitglieder damit beauftragt wurden, der unsicheren und zersplitterten Rechtslage ein Ende zu setzen.⁵ Die Hofkommission hatte sich zum Ziel gesetzt, ein für *alle* Erbländer (Erblände) geltendes Gesetzbuch zu schaffen. Bei der Redaktion eines universal geltenden Rechts sollte es sich aber nicht um eine gänzliche Neuschaffung des Privatrechts handeln. Das Anliegen war eher eine Kompilation der bestehenden Rechte. Die siebenköpfige Kommission setzte sich aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammen, wobei jedes Mitglied einen Landesteil vertrat (Böhmen, Mähren, Schlesien, Vorder-Österreich, Österreich ob- und unter der Enns und Inner-Österreich). Brünn (heute Brno in Tschechien) war der ständige Tagungsort der Kommission.

Der im Stadium eines Entwurfs gebliebene, aus 7377 Paragraphen bestehende *Codex Theresianus* vom Jahre 1766 war eher eine stark dem römisch-gemeinen Recht verhaftete kasuistische Regelsammlung. Seine drei Teile (Von dem Recht der Personen; Von Sachen und dinglichen Rechten; Von persönlichen Verbindungen) sind in Kapitel gegliedert. Die Kapitel sind wiederum in Paragraphen unterteilt und fortlaufend nummeriert. An der Ausarbeitung des *Codex Theresianus* hatte Joseph Ritter von Azzoni (1712–1760) maßgeblichen Anteil. Azzoni war hervorragender Kenner des römisch-gemeinen Rechts, des einheimischen (böhmischen) Rechts, sowie des Naturrechts.⁶

³ Martini wurde im Jahre 1753 von Maria Theresia auf die in diesem Jahre errichtete Lehrkanzel für Naturrecht, Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts an der Universität Wien berufen. Erwähnung verdient, daß Martini im Jahre 1755 ein Handbuch der Geschichte des Römischen Rechts (*Ordo historiae juris civilis*) veröffentlicht hatte. Dieses Lehrbuch wurde bis zum Jahre 1803 fünfmal aufgelegt.

⁴ Siehe H. KREJCI: *Privatrecht*. Wien 20025.

⁵ Der *Codex Theresianus* war ursprünglich als Kodex für Zivilrecht und Zivilprozeßrecht konzipiert. Im Laufe der Kodifikationsarbeit kam es aber bald zu einer Ausgliederung des Zivilprozeßrechts. Das Zivilprozeßrecht wurde in einem selbständigen Kodex, in der *Allgemeinen Gerichtsordnung* (abgekürzt: AGO), die im Jahre 1781 verabschiedet wurde, geregelt.

⁶ Joseph Ritter von Azzoni studierte Jura an der Universität zu Prag. Im Jahre 1740 wurde er zum Außerordentlichen Professor für Gerichtspraxis (*praxis Bohemica*), sieben Jahre später zum Ordentlichen Professor der Institutionen an dieser Universität ernannt. Ihm gebührt das Verdienst, den ersten Lehrplan für das „Collegium practicum“ entworfen zu haben. Im Zentrum dieses Lehrplanes stand die Anwendung der böhmischen Landesgesetze in der richterlichen Praxis (*praxis Bohemica*).

Nach dem Ableben Azzonis führte Johann Bernhard Zencker als Referent der Kompilationskommission die Kodifikationsarbeit fort. Der Nachfolger Zenckers als Referent der Kompilationskommission wurde im Jahre 1772 Johann Bernhard von Horten. Nach dem Tode von J. B. von Horten im Jahre 1786 übernahm das Referat in der Kodifikation des Zivilrechts Franz Georg Ritter von Kees (1747–1799).

Das unvollständig gebliebene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1786 (als „Teil-ABGB“ genannt) enthielt nur das Personenrecht (*ius personarum*). Der Text des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1786 bestand aus drei Teilen. Nur der erste, das Personenrecht regelnde Teil (daher der Name „Teil-ABGB“) wurde im Jahre 1786 in Kraft gesetzt. Die noch nicht in Kraft gesetzten zwei Teile des Gesetzwerkes hätte der österreichische Gesetzgeber noch im gleichen Jahr in Kraft setzen sollen. Im Jahre 1786 trat das die gesetzliche Erbfolge regelnde Gesetz mit dem Erbfolgepatent in Kraft.

Zu bemerken ist, daß das Teil-ABGB – gleich dem Galizischen Bürgerlichen Gesetzbuch, das zunächst in Westgalizien, und einige Monate später in Ostgalizien und Bukowina (Buchenland) in Kraft gesetzt wurde und dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch – die Rechtsmaterie in äußerst komprimierter Form, möglichst auf allgemeine Grundsätze (Prinzipien) gebracht, darstellt.

Das Galizische Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1797⁷ war das erste, die Materie des Privatrechts umfassend regelnde *moderne* Gesetzbuch.⁸

3. DIE CHARAKTERZÜGE DES ABGB

Das als *rein* bürgerliches Gesetzbuch zu betrachtendes ABGB⁹ gliedert sich in 1502 Paragraphen. Die Einleitung „Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt“ (§§ 1–14) beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen. Der Erste Teil „Von dem Personenrechte“ (§§ 15–284) umfaßt das Personenrecht einschließlich des Eherechts und Kindschaftsrechts. Der Zweite Teil „Von dem Sachenrechte“ (§§ 285–1341) gliedert sich in die erste Abteilung „Von den dinglichen Rechten“ (worunter auch das Erbrecht fällt) und in die zweite Abteilung „Von den persönlichen Sachenrechten“ und umfaßt das Vermögensrecht („Sachenrecht“, Besitz, Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten (Servituten), Erbrecht und Verträge einschließlich Ehegüterrechtsverträge („Ehepacten“) und Schadensersatz). Im Dritten Teil „Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“ (§§ 1342–1502) befinden sich die Begründung der Rechte und Verbindlichkeiten, die Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten, die Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten sowie die Verjährung und Ersitzung. Der Dritte Teil hat aber mit dem Allgemeinen Teil des Pandektenrechts nicht viel gemein.

Das österreichische ABGB stellte in dreifacher Hinsicht ein *allgemeines* Bürgerliches Gesetzbuch dar. Das ABGB galt erstens *einheitlich* auf dem Gebiete der

⁷ Das Bürgerliche Gesetzbuch für Westgalizien wurde durch kaiserliches Patent am 14. Februar 1797 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetzbuch wurde am 18. September des gleichen Jahres auch in Ostgalizien unter dem Namen „Bürgerliches Gesetzbuch für Ostgalizien“ mittels kaiserlichen Patents in Kraft gesetzt. In der neueren Literatur wird einheitlich der Terminus „Galizisches Bürgerliches Gesetzbuch“ gebraucht.

⁸ W. BRAUNEDER: Das Galizische Bürgerliche Gesetzbuch: Europas erste Privatrechtskodifikation. In *Naturrecht und Privatrechtskodifikation*. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998. (Hrsg. von H. Barta, R. Palme und W. Inghenaeff) Wien 1999, S. 303 ff. Der Geltungsbereich des Galizischen Bürgerlichen Gesetzbuches (abgekürzt: GBGB) war auf die Länder Galizien und Bukowina (Buchenland) beschränkt.

⁹ Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch wurde durch kaiserliches Patent am 1. Juni 1811 verkündet und trat am 1. Januar 1812 in Kraft.

„gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie“. Dies deutete darauf hin, daß das früher geltende Privatrecht dieser Länder in seiner Gesamtheit außer Kraft gesetzt wurde. Das ABGB bestimmte zweitens – im Unterschied zum früheren Recht – die Rechtsverhältnisse *aller* Einwohner (Staatsbürger) ohne jedweden Unterschied der Standesangehörigkeit. Die Ständerechte wurden auf diese Weise durch ein „allgemeines Recht“ ersetzt. Das ABGB hatte drittens nur das „allgemeine Recht“ zum Gegenstand, nicht aber die Sonderprivatrechte, wie z.B. das Handelsrecht oder die Wechselordnung.¹⁰

In der österreichischen Privatrechtswissenschaft dominierte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die *Exegetische Schule*, deren zumeist naturrechtlich orientierte Vertreter das österreichische ABGB textgetreu oder sogar buchstabengetreu interpretierten. Unter den Repräsentanten der Exegetischen Schule der österreichischen Ziviljurisprudenz ragten Joseph Ritter von Winiwarter (1780–1848) und Franz Xaver Nippel von Weyerheim (1787–1862) hervor. Durch das Wirken der an der deutschen Pandektistik ausgerichteten Kommentare österreichischer Rechtsgelehrten, die in Deutschland Jura studiert hatten, kam es erst im Zeitalter des Neoabsolutismus ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem Wandel in der Interpretation des ABGB. Nunmehr wurde es zunehmend vom römischen Recht geprägt (sog. Pandektisierung des ABGB). Diese Wendung wäre aber nicht ohne die vom Unterrichtsminister Graf Leo Thun-Hohenstein (1811–1888) initiierte Einführung einer neuen Studienordnung an den juristischen Fakultäten möglich gewesen, die von der Übernahme der Erkenntnisse der Historischen Rechtsschule gekennzeichnet war.

In Österreich waren Moritz von Stubenrauch (1811–1865) – der Verfasser des Werkes *Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch auf das praktische Bedürfnis erläutert* (1854–1858) –, Joseph Unger (1828–1913), Viktor Hasenöhl (1834–1903) und Anton Exner (1841–1894) – der ab dem Jahre 1872 der Nachfolger von Rudolf von Jhering in Wien wurde und nach dem Tod von Bernhard Windscheid im Jahre 1892 einen Ruf nach Leipzig bekam – die Wegbereiter bzw. Vertreter der Pandektistik römischrechtlicher Prägung.

4. DER EINFLUß DER HISTORISCHEN RECHTSSCHULE AUF DIE ÖSTERREICHISCHE PRIVATRECHTSWISSENSCHAFT UND AUF DIE AUSLEGUNG DES ABGB

Es ist in erster Linie das Verdienst des Romanisten Joseph Unger, die österreichische Privatrechtswissenschaft auf römischrechtliche Grundlagen gelegt und auf diese Weise erneuert zu haben. *Joseph Unger*, dessen Vater aus Ungarn (Körment) stammte und später nach Wien übersiedelte, wurde nach seinen Wiener Studien im Jahre 1857 als ordentlicher Professor an dieselbe Universität berufen. Sein großes, unvollendet gebliebenes zweibändiges Werk *System des Österreichischen Allgemeinen Privatrechts* veröffentlichte er in den Jahren 1856 und 1857/1859. Dieses großangelegte Werk, in dem Unger die Historisierung bzw. die Pandektisierung der österreichischen Privatrechtswissenschaft forderte, übte auch einen bedeutenden Einfluß auf die ungarische Zivilrechtswissenschaft aus. Unger war der Meinung, daß eine Annäherung der

¹⁰ Das österreichische ABGB wurde nach seinem Inkraftsetzen umgehend in mehrere Sprachen übersetzt. Der Text des ABGB liegt in folgenden Sprachen vor: Latein (zwei Übersetzungen), Italienisch (mehrere Übersetzungen), Polnisch, Rumänisch, Ruthenisch, Serbisch und Tschechisch. Nach dem Jahre 1850 wurde das ABGB auch ins Kroatische, ins Slowenische und ins Ungarische übersetzt. Hier sei zu bemerken, daß zur Zeit des Inkrafttretens des ABGB sowohl in Ungarn wie in Kroatien die Amtssprache Lateinisch war.

österreichischen Zivilistik an die deutsche Privatrechtswissenschaft unbedingt notwendig sei, ohne jedoch das ABGB im Interesse der Rechtsvereinheitlichung in den deutschsprachigen Ländern abzuschaffen. Er setzte sich schon in den 1850-er Jahren für die Schaffung eines im römischen Recht wurzelnden Zivilgesetzbuchs für die Staaten des Deutschen Bundes ein. Das ABGB sollte gemäß seiner Vorstellung pandektistisch neuinterpretiert werden und auch weiterhin neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch des Deutschen Bundes fortbestehen. Diese seine Meinung kommt in seiner im Jahre 1855 veröffentlichten Schrift *Über den Entwicklungsgang der österreichischen Civiljurisprudenz* klar zum Ausdruck. Unger leistete einen wesentlichen Beitrag dazu, daß in Österreich eine an der historischen Rechtswissenschaft orientierte, *besondere* Form der Rezeption des römischen Rechts stattfand.

Zu bemerken ist, daß Adalbert Theodor Michel (1821–1877) das ABGB noch vor dem Erscheinen des *System des Österreichischen Allgemeinen Privatrechts* von Joseph Unger in seinem Werk *Grundriß des heutigen österreichischen allgemeinen Privatrechts* (Olmütz 1855) in einem neuen System (Rechte der Persönlichkeit; Vermögensrecht; Familien- und Erbrecht) dargestellt hatte.

Das Verdienst, das österreichische Privatrecht im neuen Pandektensystem vollständig dargestellt zu haben, kommt dem namhaften polnischen Zivilisten Ernest Till (1846–1926) zu. Ernest Till las nach seiner Habilitation in Krakau (heute Kraków in Polen) im Jahre 1876 zwischen den Jahren 1877 und 1917 an der Universität Lemberg (heute Lviv in der Ukraine) österreichisches Zivilrecht. Ernest Till behandelte das österreichische Privatrecht in seinem in polnischer Sprache verfaßten Werk *Prawo prywatne austriackie* (auf Deutsch: *Österreichisches Privatrecht*). Diese sechsbändige Darstellung des österreichischen Privatrechts wurde zwischen 1884–1911 mehrfach aufgelegt und war damals richtungsweisend. Ernest Till nahm auch an der Arbeit der Teilnovellierung des ABGB während des Ersten Weltkriegs teil.

Die erste deutschsprachige Gesamtdarstellung des österreichischen Privatrechts stammt aus der Feder von Josef Krainz (1821–1875). Das von ihm verfaßte *System des österreichischen allgemeinen Privatrechts* gab in den Jahren zwischen 1885 und 1889 Leopold Pfaff heraus. Dieses Werk von Joseph Krainz wurde vom in Pest (auf Deutsch: Ofen, heute Budapest) geborenen Armin Ehrenzweig (1864–1935) vollständig umgearbeitet und herausgegeben. Indes konnte sich die Pandektistik in Österreich nicht vollständig entfalten, da das seit dem Jahre 1812 größtenteils heute noch gültige ABGB nicht auf der Grundlage der Pandektistik verfaßt wurde, sondern ursprünglich eher *naturrechtlich* ausgerichtet war.

In der Interpretation des ABGB haben auch diejenigen Juristen eine Rolle gespielt, die an der Rechtsvergleichung orientiert waren. Hierbei kommt vor allem Anton Ritter von Randa (1834–1914) vorrangige Bedeutung zu, der bei der Konzipierung seiner Besitzlehre nicht nur das römisch-gemeine Recht, sondern auch das preußische ALR, den französischen *Code civil*, das sächsische BGB und das zürcherische Zivilgesetzbuch berücksichtigte.

Der leider unvollendet gebliebenen gemeinsam verfaßte ABGB-Kommentar von Leopold Pfaff (1837–1914) und Franz Hofmann (1847–1897) hat entscheidend zur Neuinterpretation des ABGB beigetragen. Der aus Ungarn (Siebenbürgen, heute Rumänien) stammende Leopold Pfaff hat nach seiner Promotion und Habilitation in Wien zunächst an der Rechtsakademie in Nagyszeben (Hermannstadt, heute Sibiu in Rumänien) gelehrt. Im Jahre 1869 erhielt er zunächst eine Professur für römisches Recht und österreichisches Privatrecht in Innsbruck, ab 1872 wirkte er dann in Wien. Diese beiden Autoren entwickelten aufgrund eines eingehenden Studiums der Materialien zum ABGB eine moderne österreichische Privatrechtswissenschaft. Die Repräsentanten dieser *erneuerten* österreichischen Zivilrechtswissenschaft beabsichtig-

ten, einen eigenen Weg einzuschlagen, ohne jedoch eine Gefahr einer neuerlichen Isolierung heraufzubeschwören.

5. DIE REFORM DES ABGB IM 20. JAHRHUNDERT

Die Materialien zur Entstehung des ABGB sind erst in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts im Druck erschienen. Erst nach deren Veröffentlichung stellte sich heraus, daß die Redaktoren das bei der Kodifikation berücksichtigte römische Recht nicht mißinterpretiert haben. Sie waren viel eher bestrebt, das römische Recht *in kodifizierter Form* fortzuentwickeln. Auf diesen Umstand läßt es sich zurückführen, daß auch diejenigen Privatrechtswissenschaftler – unter ihnen vor allem Joseph Unger –, die noch gegen Mitte des 19. Jahrhunderts den Ersatz des ABGB durch ein völlig neues Zivilgesetzbuch bzw. dessen Totalrevision gefordert hatten, später nur eine teilweise Revision bzw. teilweise Erneuerung des ABGB befürworteten.

Im Jahre 1904 wurde eine Kommission zur umfassenden Reform des ABGB unter dem Vorsitz Joseph Ungers, der die Revision des ABGB in seiner Schrift *Zur Revision des ABGB* aus dem gleichen Jahre initiiert hatte, gebildet. Der Zweck dieser Reformkommission war die gesetzliche Anpassung an den neuen Stand der Zivilrechtswissenschaft. Als Ergebnis der jahrelangen Vorarbeit wurden die drei Teilnovellen zum ABGB in den Jahren 1914 (über das Personen-, Familien- und Erbrecht), 1915 (über das Nachbarrecht) und 1916 (über Eigentumsvorbehalt, Belastungsverbot, Vertrag, Schuldübernahme, Auslobung, Schadensersatz und Verjährung) in Form von kaiserlichen Verordnungen (sog. „Notverordnungen“) verabschiedet. Diese drei Novellen betrafen beinahe ein Fünftel der Paragraphen des ABGB, wobei vom Schuldrecht etwa 180 Paragraphen geändert wurden. Die Teilnovellen waren sehr stark vom Einfluß des deutschen BGB bzw. der deutschen Pandektenwissenschaft geprägt. Sie trugen zur inhaltlichen „Verjüngung“ des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bei. Vor allem die Präzisierung etlicher Begriffe im ABGB trug den Erfordernissen der Begriffsjurisprudenz Rechnung. Die Struktur bzw. der Aufbau des ABGB wurde jedoch in seiner ursprünglichen Form beibehalten; das Pandektensystem einschließlich des Allgemeinen Teils wurde nicht aus dem deutschen BGB übernommen.

Das ABGB wurde später, nach der Ausrufung der Republik Österreich bzw. nach dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, laut dessen Österreich Bundesstaat wurde, mehrmals durch Bundesgesetze ergänzt.

Das österreichische Ehe- und Familienrecht wurde nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich¹¹ durch das Ehegesetz geändert (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938). Dieses beinhaltet vor allem das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, die übrigen Bereiche des Ehe- und Familienrechts blieben weiterhin im ABGB geregelt. Das auch heute noch in Österreich geltende „Reichsgesetz über das Erlöschen der Fideikommisses und des sonstigen gebundenen Vermögens“ vom 6.

¹¹ Der Name „Österreich“ wurde später abgeschafft und durch die Bezeichnung „Ostmark“ ersetzt. Österreich, das vor dem „Anschluß“ ein Bundesstaat war, wurde ferner in sieben „Reichsgaue“ geteilt, deren Verwaltung nicht zusammengeschlossen wurde. Die „Gaue“ wurde dem Deutschen Reich unmittelbar eingegliedert. Die Bezeichnung „Ostmark“ wurde zuerst durch „Reichsgaue der Ostmark“ und später durch „Alpen- und Donaureichsgaue“ ersetzt. Siehe G. HAMZA: Die Idee des „Dritten Reichs“ im deutschen philosophischen und politischen Denken des 20. Jahrhunderts. *ZSS GA* 118 (2001) S. 321–336.

Juli 1938 und seine Durchführungsverordnung hoben stufenweise die Familienfideikommissionen auf. Im Bereich des ABGB wurden nach dem „Anschluß“ auch einige Paragraphen in Bezug auf das Personenrecht modifiziert.

Von den etwa 1400 heute geltenden Paragraphen des ABGB (das ursprünglich 1502 Paragraphen beinhaltete) sind immer noch mehr als 1020 mit dem ursprünglichen Text identisch, was etwa 70 Prozent des Originaltextes entspricht. Dieser Umstand legt beredtes Zeugnis von der Lebenskraft des ABGB ab. Dies läßt sich vor allem darauf zurückführen, daß die Privatautonomie im Zentrum dieses Gesetzbuches steht. Demzufolge ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von einer hohen Anzahl von Paragraphen dispositiver Natur gekennzeichnet. Der naturrechtlichen Verankerung hat das ABGB seine im Vergleich zu anderen Gesetzbüchern nur im geringen Maße ausgeprägte Kasuistik zu verdanken.

In Österreich war das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) vom Jahre 1861¹² mit dem auf das Handelsgeschäft abstellenden, objektiven System vom 1. Juli 1863 bis zum Jahre 1939 mit Ausnahme des Seerechts unter der Bezeichnung „Allgemeines Handelsgesetzbuch“ (AHGB) in Kraft. Nach dem „Anschluß“ wurde dieses Handelsgesetzbuch durch das zweite deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) vom Jahre 1897/1900 ersetzt. Dieses Gesetz, welches auf dem subjektiven System beruht und auf den Kaufmannsbegriff abstellt, ist auch heute noch mit Änderungen in Kraft.

SCHRIFTTUM

N. Th. GÖNNER: *Ueber das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erblande der Oesterreichischen Monarchie v. J. 1811*. Landshut 1811.; A. Th. MICHEL: *Handbuch des allgemeinen Privatrechtes für das Kaiserthum Oesterreich*. Olmütz 1853.; G. CARCANO: *Il Codice Civile Austriaco ed i suoi caratteri. Studi per la compilazione del Codice patrio*. Milano 1860.; BAINTRNER J.: *Az ausztriai általános magánjog alaptanai*. (Grundsätze des österreichischen allgemeinen Privatrechts) Pest 1868.; Ph. HARRAS von HARRASOWSKY: *Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes*. Wien 1868. (Nachdruck: Frankfurt am Main 1968.); Ph. HARRAS von HARRASOWSKY: *Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen. I–V*. Wien 1883–1886.; A. RANDA: *Das Eigenthumsrecht nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes und der neueren Gesetzbücher*. Leipzig 1884.; B. KOLOSVÁRY: *Jegyzetek az ausztriai magánjogból tartott eladásokhoz*. (Aufzeichnungen zu den Vorlesungen aus dem Bereich des österreichischen Privatrechts) Kolozsvár 1906–1907.; J. FREIHERR VON SCHEY: *Über den redlichen und unredlichen Besitzer im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche*. Stuttgart 1998.; G. MENYHÁRTH: *Az elbirtoklás az osztrák polgári törvénykönyv alapján*. (Die Ersitzung aufgrund des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) Kolozsvár 1910.; H. von VOLTELINI: Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des XVIII. Jahrhunderts. *Historische Zeitschrift*, 105 (1910) S. 65–104.; F. KLEIN: Die Lebenskraft des ABGB In *Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. I. Teil*. Wien 1911.; I. von KOSCHEMBAHR-LYSKOWSKI: Zur Stellung des römischen Rechts im ABGB. In *Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen*

¹² Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch wurde in Österreich im Jahre 1862 verkündet und am 1. Juli 1863 in Kraft gesetzt. In den österreichischen Erbländern gab es vorher kein Handelsgesetzbuch. Siehe A. WEIGAND: *Die österreichische Handelsrechtsgesetzgebung vor den großen Kodifikationen. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Handels-, Gesellschafts-, Wertpapier-, Banken- und Börsenrechts vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*. (Diss. jur.) Wien 1997.

Bürgerlichen Gesetzbuches. I. Teil. Wien 1911.; E. TILSCH: *Le Code Civil Général Autrichien, son origine et son développement, (à l'occasion de son centenaire en 1911). Revue de droit international et de législation comparée*, 13 (1911) S. 113–130.; H. von VOLTELINI: *Der Codex Theresianus im österreichischen Staatsrat. In Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. I. Teil.* Wien 1911. S. 33–82.; G. MENYHÁRTH: *Az osztrák általános polgári törvénykönyv magyarázata. I–II.* (Kommentar zum österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Recht. I–II.) Budapest 1914.; A. MENZEL: *Kaiser Josef II. und das Naturrecht. Zeitschrift für öffentliches Recht*, 1 (1919–1920) S. 511–528.; M. ÚJLAKI: *Az utódállamok jogegységesít törekvései és a magyar magánjog.* (Die Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung der Nachfolgestaaten und das ungarische Privatrecht) Szeged 1936.; A. EHRENZWEIG: *Das „Common Law“ und das österreichische Recht. Österreichische Juristenzeitung*, 1946.; A. STEINWENTER: *Der Einfluß des römischen Rechts auf die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in Österreich. In Studi in memoria di P. Koschaker. I.* Milano 1954. S. 403–426.; G. WESENER: *Geschichte des Erbrechts in Österreich seit der Rezeption.* Graz – Köln 1957.; F. GSCHNITZER: *Hundertfünfzig Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Juristische Blätter*, 84 (1962) S. 405–407.; H. CONRAD: *Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria-Therantias. – Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht.* Köln 1964.; W. OGRIS: *Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert.* Wien 1968.; DERS.: *Die historische Schule der österreichischen Zivilistik. In Festschrift für H. Lentze.* Wien 1969.; G. WESENER: *Der Kauf nach österreichischem Privatrecht des 16. und 17. Jahrhunderts. In Festschrift für H. Hämmerle.* Graz 1972. S. 433–449.; W. BRAUNEDER: *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtsstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit.* Salzburg 1973.; G. WESENER: *Zur Entwicklung des Pfandrechts in den altösterreichischen Ländern. In Festschrift für H. Demelius zum 80. Geburtstag.* Wien 1973. S. 257–280.; DERS.: *Zur Bedeutung der österreichischen Landesordnungsentwürfe des 16. und 17. Jahrhunderts für die neuere Privatrechtsgeschichte. In Festschrift für N. Grass zum 60. Geburtstag. I.* Innsbruck 1974. S. 613–631.; DERS.: *Der innerösterreichische Regimentskanzler Nikolaus von Beckmann und sein Kodifikationsplan. In Johannes Kepler, 1571–1971. Gedenkschrift der Universität Graz.* Graz 1975. S. 641–656.; H. STRAKOSCH: *Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich (1753–1811).* München 1976.; B. DÖLEMEYER: *Die Revision des ABGB durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916. IC 6 (1977) S. 274–303.; G. WESENER: Zur Entwicklung des Konkursrechtes in den altösterreichischen Ländern, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert. In Festschrift für H. Baltl zum 60. Geburtstag.* Innsbruck 1978. S. 535–556.; G. KOCHER: *Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811.* Wien – Köln – Graz 1979.; *Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828).* (Hrsg. von W. Selb und H. Hofmeister) Wien – Graz – Köln 1980.; G. WESENER: *Zeillers Lehre „von Verträgen überhaupt“.* In *Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828).* (Hrsg. von W. Selb und H. Hofmeister) Wien – Graz – Köln 1980. S. 248–268.; W. OGRIS: *Recht und Staat bei Maria Theresia. ZSS GA 98 (1981) S. 1–29.; W. BRAUNEDER: Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich. ZNR 5 (1983) S. 22–43.; G. WESENER: Naturrechtliche und römisch-gemeinrechtliche Elemente im Vertragsrecht des ABGB. ZNR 6 (1984) S. 113–131.; B. DÖLEMEYER: *Die Teilnovellen zum ABGB. In Kodifikation als Mittel der Politik.* (Hrsg. von H. Hofmeister) Wien – Graz – Köln 1986. S. 49–57.; W. BRAUNEDER: *Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811. In Gutenberg-Jahrbuch, 62.* Mainz 1987. S. 205–254.; A. FIJAL – W. ELLERBROCK: *Das Österreichische ABGB vom 1. 6. 1811 – ein Jubiläum besonderer Art. IuS 28 (1988) S. 519–523.; G. WESENER: Anfänge einer österreichischen „gerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit“.* In *Recht und Geschichte. Festschrift für H. Baltl zum 70.**

Geburtstag. (Hrsg. von H. Valentinisch) Graz – Wien 1988.; DERS.: Adalbert Theodor Michel (1821–1877) – ein später Vertreter der Exegetischen Schule der österreichischen Ziviljurisprudenz. In *Festschrift für L. Carlen zum 60. Geburtstag*. Zürich 1989. S. 47–65.; DERS.: *Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jh.)*. Wien – Köln 1989.; H. HOFMEISTER: Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. In *Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*. (Hrsg. von U. Davy – H. Fuchs – H. Hofmeister – J. Marte und I. Reiter) Wien 1990. S. 124–148.; Th. MAYER-MALY: Kauf und Eigentumsübertragung im österreichischen Recht. *ZNR* 12 (1990) S. 164–168.; W. BRAUNEDER: Vernünftiges Recht als überregionales Recht: Die Rechtsvereinheitlichung der österreichischen Zivilrechtskodifikationen 1786–1797–1811. In *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*. Berlin 1991. S. 121 ff.; G. WESENER: Dingliche und persönliche Sachenrechte – iura in re und iura ad rem. Zur Herkunft und Ausbildung dieser Unterscheidung. In *Festschrift für H. Niederländer zum siebzigsten Geburtstag*. (Hrsg. von E. Jayme et alii) Heidelberg 1991. S. 195–213.; DERS.: Römisches Recht und österreichische Rechtsgeschichte. In *Die Österreichische Rechtsgeschichte. Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven*. Graz 1991. S. 285–294.; W. BRAUNEDER: Das österreichische ABGB: Eine neuständische Kodifikation. In *Vestigia Iuris Romani. Festschrift für G. Wesener zum 60. Geburtstag am 3. Juni 1992*. (Hrsg. von G. Klingenberg, J. M. Rainer und H. Stiegler) Graz 1992. S. 67–80.; W. BRAUNEDER: Das Eigentum des ABGB, die alten Eigentumsordnungen und die Gewerbefreiheit. In *Poc̣ta K. Malému k 65. narozeninám*. Praha 1995.; U. FLOBMANN: Die Stellung der verheirateten Frau im ABGB 1811 (Ein Beitrag zum Gleichheitsdiskurs in der österreichischen Rechtsgeschichte). In *Poc̣ta K. Malému k 65. narozeninám*. Praha 1995.; F. BYDLINSKI: *System und Prinzipien des Privatrechts*. Wien – New York 1996.; M. HEBEIS: *Karl Anton von Martini (1726–1800). Leben und Werk*. Frankfurt am Main u.a. 1996.; G. WESENER: Die Rolle des Usus modernus pandectarum im Entwurf des Codex Thesianus. Zur Wirkungsgeschichte des älteren gemeinen Rechts. In *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für K. Kröschell zum 70. Geburtstag*. (Hrsg. von G. Köbler und H. Nehlsen) München 1997. S. 1363–1388.; H. HEISS: Der Einfluss des Code Civil auf die österreichische Privatrechtskodifikation. In *Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998*. (Hrsg. von H. Barta, R. Palme und W. Inghenaeff) Wien 1999. S. 515 ff.; A. VÖLKL: Die österreichische Kodifikation und das römische Recht. In *Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998*. (Hrsg. von H. Barta, R. Palme und W. Inghenaeff) Wien 1999. S. 277 ff.; G. WESENER: Zum Erbrecht des Codex Thesianus. Zwischen *ius commune* und Vernunftrecht. In *Mélanges F. Sturm. I*. (Sous la direction J.-F. Gerkens et alii) Liège 1999. S. 943–957.; E. A. KRAMER: Der Einfluß des BGB auf das schweizerische und österreichische Privatrecht. *AcP* 200 (2000) S. 365 ff.; W. BRAUNEDER: Werḅczys Tripartitum in Österreich. In *Studien über István Werḅcz*. (Hrsg. von G. Hamza unter Mitwirkung von Á. Boóc und Cs. Buzády) Budapest 2001. S. 13–26.; G. WESENER: „Von Sachen und dinglichen Rechten“. Zum Sachenrecht des Codex Thesianus. In *Rechtsgeschichte und Interdisziplinarität. Festschrift für C. Schott zum 65. Geburtstag*. Bern 2001. S. 255–266.; G. HAMZA: Das Privatrecht und die Privatrechtskodifikation in Österreich vom Mittelalter bis Ende des 20. Jahrhunderts. *AnnUB* 43 (2002) S. 53–69.; H. KOZIOL – R. WELSER: *Grundriss des bürgerlichen Rechts. Bd. I. Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht*. Wien 2002¹².; H. KREJCI – K. SCHMIDT: *Vom HGB zum Unternehmergebiet*. Wien 2002.; G. WESENER: Emil Strohal (1844–1914). Über die Pandektistik zum neuen bürgerlichen Recht. In *Iurisprudentia universalis. Festschrift für T. Mayer-Maly zum 70. Geburtstag*. (Hrsg. von M. J. Schermaier, J. M. Rainer und L. C. Winkel) Köln – Weimar – Wien 2002. S. 853–864.; DERS.: Zur Verflechtung von Usus modernus pandectarum und Naturrechtslehre. In *Im Dienste der Gerechtigkeit*.

Festschrift für F. Bydlinski. Wien – New York 2002. S. 473–494.; H. HAUSMANINGER: *The Austrian Legal System*. Wien 2003³.; G. WESENER: Franz von Zeiller (1751–1828) – Leben und Werk. In *Franz von Zeiller. Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz und der Steiermark. Landesbibliothek am 30. 11. 2001. aus Anlass der 250. Wiederkehr seines Geburtstages*. (Hrsg. von J. F. Desput und G. Kocher) Graz 2003. S. 67–91.; H. BALTL – G. KOCHER: *Österreichische Rechtsgeschichte. Unter Einfluß sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Grundzüge. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. (Unter Mitarbeit von M. Steppan) Graz 2004¹⁰.; W. BRAUNEDER: Die Adaptationsfähigkeit des ABGB. In *Rechtstransfer durch Zivilgesetzbücher*. (Hrsg. von E. Berger) Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 29/2005 Bendern 2005. S. 5–10.; DERS.: Die Geltung des Code civil in Österreich. In *Rechtstransfer durch Zivilgesetzbücher*. (Hrsg. von E. Berger) Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 29/2005 Bendern 2005. S. S. 33–37.; H. KLEINERT: *Das neue Unternehmensrecht*. Wien 2006.; H. KREJCI: Unternehmensgesetzbuch statt HGB. *Zeitschrift für Handelsrecht*, 170 (2006) S. 113 ff.; G. WESENER: Anfänge und Entwicklung der „Österreichischen Privatrechtsgeschichte“ im 19. und frühen 20. Jahrhundert. *ZNR* 28 (2006) S. 364–408.; W. BRAUNEDER: Die naturrechtlichen Kodifikationen der Habsburgermonarchie als Modernisierungsprozeß. In *Nihon University Comparative Law*, 24 (2007) 113–130.; G. WESENER: Zession und Schuldübernahme im Codex Thesianus. In *Spuren des römischen Rechts. Festschrift für B. Huwiler zum 65. Geburtstag*. Bern 2007. S. 693–708.; U. FLOBMANN: *Österreichische Privatrechtsgeschichte*. Wien – New York 2008⁶.; Chr. NESCHWARA: Johann Baptist Suttinger (1608–1662). Porträt eines bedeutenden Juristen Österreichs im Rechtsleben seiner Zeit. In *Festschrift für W. Brauner zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive*. (Hrsg. von G. Kohl, Chr. Neschwara und T. Simon) Wien 2008. S. 363–384. und DERS.: Landständischer Einfluss auf die Gesetzgebung in der Frühneuzeit – Am Beispiel des Landesordnungsprojekts für Österreich unter der Enns von 1650. In *Landesordnung und Gute Policey in Bayern, Salzburg und Österreich*. (Hrsg. von H. Gehringer, H.-J. Hecker und R. Heydenreuter) Frankfurt am Main 2008. S. 169–210.